



Gemeinde Assling

9911 Assling, Bezirk Lienz/Osttirol
☎ +43 (0) 4855/8209, Fax DW - 20

Amtsleiter
Mag.(FH) Florian Müller

9911 Assling, Unterassling 28
amtsleiter@assling.at

UID: ATU 51964708

Zahl: 004-1/14-020/2024

Assling, 19.03.2024

NIEDERSCHRIFT ***über die Sitzung des Gemeinderats***

Sitzungsdatum: Donnerstag, den 22.02.2024
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 21:55 Uhr
Ort, Raum: Sitzungszimmer Gemeindeamt

Anwesend:

Bürgermeister:

Reinhard Mair

Bürgermeister-Stellvertreter:

Harald Stocker

Gemeindevorstände:

Franz Kirchmair
Thaddäus Stocker
Richard Walder

Gemeinderäte:

Rebecca Berger
Tobias Bodner
Thomas Eder
Johann Gamper
Waltraud Holzer
Thomas Lukasser
Walter Schwarz

Ersatzmitglieder:

Dietmar Mairer

Vertretung für Frau Isabella Unterweger

Schriftführer:

Mag. (FH) Florian Müller

Abwesend:

Gemeinderäte:

Isabella Unterweger

Tagesordnung:

- 1) Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2023
- 3) Bericht der Ausschüsse
- 4) Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag Schwimmbadbuffet mit Werner Brunner
- 5) Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Schülertransportverträge mit dem Verkehrsverbund Tirol
- 6) Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbots im Bereich des Feuerwehrzentrums Assling
- 7) Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung mit der Magenta Telekom Infra GmbH
- 8) Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Erwin Duregger um Anschluss einer Ferienhütte an den öffentlichen Schmutzwasserkanal
- 9) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke .22, 88 u. 89 KG Burg-Vergein - Andrea u. Robert Mairer
- 10) Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/19 und 909/20 KG Oberassling - Gerald und Roland Theurl
- 11) Personalangelegenheiten
- 12) Anträge, Anfragen, Allfälliges
- 13) Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3389/2023 KG Thal und GZ 3389/2023 KG Schrottendorf, DI Neumayr vom 06.09.2023 - Geh- u. Radweg Thal-Aue bis Thal-Römerweg
- 14) Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend des Fußgängersteiges über die Drau in Thal-Wilfern
- 15) Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von zusätzlicher Ausstattung für das neue Fahrzeug für den Bauhof

Zu Top 1: Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Bürgermeister begrüßt alle Anwesenden und stellt fest, dass Frau Isabella Unterweger entschuldigt ist und Ersatzgemeinderat Dietmar Mairer dafür anwesend ist. Somit ist die Beschlussfähigkeit gegeben.

Zu Top 2: Genehmigung und Fertigung der Sitzungsniederschrift vom 19.12.2023

Der Bürgermeister bittet um Wortmeldungen zur Niederschrift vom 19.12.2023 – es erfolgen keine Wortmeldungen und wird somit einstimmig genehmigt.

Zu Top 3: Bericht der Ausschüsse

e5 Klima-Mobil-Ausschuss:

Es wird bekannt gegeben, dass am Do 29.02.2024 der Termin mit der Energieagentur Tirol betreffend der Erstellung eines Energieleitbildes für die Gemeinde Assling stattfindet. Eine Einladung dazu ergeht gesondert und wird um zahlreiche Teilnahme gebeten.

Ausschuss Jugend und Familie:

Kinderbetreuung in Thal: künftig (ab 2026) müssen die Gemeinden die Aufnahme von Kindern ab 2 Jahren anbieten. Das ausgearbeitete Konzept in Thal wird von Fachleuten generell

befürwortet bzw. als gut befunden. Weiters wird berichtet, dass derzeit insgesamt 17 Kinder die Nachmittagsbetreuung in Anspruch nehmen.

Bei den Betrieben ist es so angedacht, dass derzeit kein Interesse besteht, eine Kinderbetreuung in Form einer Kinderkrippe anzubieten.

Zu Top 4: Beratung und Beschlussfassung über den Pachtvertrag Schwimmbadbuffet mit Werner Brunner

Der Bürgermeister bringt den Anwesenden das Ansuchen des Herrn Werner Brunner betreffend der Umgründung seines Unternehmens zur Kenntnis. Auf Grund dieses Vorhabens ist es notwendig, dass der Gemeinderat zustimmt, dass die neue Betriebs GmbH in den bestehenden Pachtvertrag eintreten kann. Er stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den bestehenden Pachtvertrag mit Herrn Werner Brunner mit den gleichen Rechten und Pflichten mit der Gründung der „Vithal Betriebs GmbH“ auf diese Firma zu übertragen. Wenn die Firmengründung vollzogen ist, ist eine schriftliche Ergänzung zu dem Pachtvertrag für diese Übertragung zu erstellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 5: Beratung und Beschlussfassung über die Verlängerung der Schülertransportverträge mit dem Verkehrsverbund Tirol

Um den Schülertransport in der Gemeinde Assling durchzuführen, wurden bereits zwei Verträge mit dem Verkehrsverbund Tirol (VVT) abgeschlossen.

Einmal besteht ein Beförderungsvertrag vom 12.09.2019, mit dem die Fahrten der Volksschulen Klausenberg und Thal einmal in der Woche zum Turnunterricht im Turnsaal der Volksschule Assling und retour im Linienverkehr durchgeführt werden.

Dieser Vertrag wurde befristet bis zum Ende des Schuljahres 2024/25 abgeschlossen und kann nun nach Mitteilung des VVT mit einem Nachtrag zum bestehenden Vertrag bis zum Ende des Schuljahres 2026/27 verlängert werden.

Der Schülertransport zwischen Bannberg und der Volksschule Klausenberg wird vom VVT morgens mit dem Anrufsammeltaxi und zu Mittag mit einem Postbus organisiert. Dafür hat die Gemeinde Assling mit dem VVT bereits im Vorstand einen Zuschussvertrag zur Verlustabdeckung abgeschlossen. Da in diesem Vertrag eine 2-jährige Verlängerungsoption vorgesehen ist und diese nun vom VVT gezogen wurde, verlängert sich somit die Laufzeit bis zum Fahrplanwechsel 2027/28 und endet somit am 11.12.2027 anstatt wie ursprünglich vorgesehen am 14.12.2025.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, den befristeten Beförderungsvertrag vom 12.09.2019 betreffend die Fahrten der Volksschulen Klausenberg und Thal einmal in der Woche zum Turnunterricht in den Turnsaal der Volksschule Assling und retour bis zum Ende des Schuljahres 2026/27 zu verlängern.

Weiters beschließt der Gemeinderat einstimmig, dass der Vertrag betreffend den Schülertransport zwischen Bannberg und der Volksschule Klausenberg um 2 Jahre verlängert wird und somit am 11.12.2027 endet.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 6: Beratung und Beschlussfassung über die Verordnung eines Halte- und Parkverbots im Bereich des Feuerwehrzentrums Assling

Die Gemeinde Assling hat auf der Gp. 173, KG 85036 Thal, ein Feuerwehrgebäude mit Parkplätzen errichtet. Auf dem „Platz“ mit den Parkplätzen 1 – 22 kommt es in der Praxis vor, dass Lenker ihre Fahrzeuge auf Grund der Größe des Platzes und dem Umstand, dass meistens keine oder nur wenige Fahrzeuge geparkt sind, abstellen. Der Großteil dieser Fahrzeuge sind Lastkraftwagen, die hauptsächlich am Wochenende geparkt werden.

Da die Parkplätze für die Mitglieder der Feuerwehr vorgesehen sind, wird befürchtet, dass es bei einem Ernstfall zu einer erheblichen Behinderung und Verzögerung des Einsatzablaufes kommt. Die Gemeinde Assling plant daher auf dem gesamten Parkplatz ein „Halte- und Parkverbot“ mit der Ausnahme für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling zu verordnen, um einen reibungsfreien Einsatzablauf im Ernstfall garantieren zu können.

Deshalb wird empfohlen, das Verkehrszeichen nach §52 13b StVO, „Halten und Parken verboten“ mit der Zusatztafel „Gesamter Platz, ausgenommen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling“ laut beiliegendem Lageplan anzubringen.

Weiters wird vorgebracht, dass auch das Dienstfahrzeug des Sozialsprengels Assling-Anras-Abfaltersbach dort von einer Mitarbeiterin abgestellt wird. Dies soll dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

VERORDNUNG

Aufgrund der §§ 43 Abs 1 lit b Z 1, 44 Abs 1 und 94 d der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr 122/2022 erlässt der Gemeinderat von Assling für den Bereich des Feuerwehrzentrums Thal (Gp. 173, KG Thal) zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs folgende Verkehrsregelung:

§ 1

Im Bereich des Feuerwehrzentrums Thal (Gp. 173, KG Thal) bei Rechtswert: -50566,41 und Hochwert: 183047,68 ist das Halten und Parken gem. § 52 Z 13b StVO 1960 verboten.

§ 2

Diese Verordnung wird gem. § 44 Abs. 4 der Straßenverkehrsordnung 1960 durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit der Zusatztafel „Gesamter Platz, ausgenommen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling“ bei Rechtswert: -50566,41 und Hochwert: 183047,68 (alle MGI Austria GK Central (M31)) kundgemacht.

§ 3 Kundmachung, Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist durch den Straßenerhalter durch Straßenverkehrszeichen gem. § 52 Z 13b StVO 1960 in unmittelbarer Verbindung mit der Zusatztafel „Gesamter Platz, ausgenommen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Assling“ bei Rechtswert -50566,41 Hochwert: 183047,68 (alle MGI Austria GK Central (M31)) laut beigeschlossenem und einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildenden Lageplan des Planungsbüro Dipl.-Ing. Arnold Bodner vom 14.12.2023, „Verkehrszeichenverordnung Feuerwehrgebäude“, Auftragsnummer 21-269, kundzumachen und sind diese während des Bestandes dieser Verordnung dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten.
- (2) Der Zeitpunkt der Anbringung dieser Verkehrszeichen ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten und der Gemeinde Assling schriftlich mitzuteilen.
- (3) Allfällige dieser Verordnung entgegenstehende frühere andere Verfügungen werden hiermit aufgehoben.

Weiters nimmt der Gemeinderat einstimmig zur Kenntnis, dass eine Mitarbeiterin des Sozialsprengels Assling-Anras-Abfaltersbach das Dienstfahrzeug des Sozialsprengels auf dem Gelände der Feuerwehr abstellt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 7: Beratung und Beschlussfassung über eine Nutzungsvereinbarung mit der Magenta Telekom Infra GmbH

Im Zuge des allgemeinen Netzausbaus und der Erfüllung des öffentlichen Versorgungsauftrages, plant die Magenta Telekom Infra GmbH die Errichtung einer Telekommunikationsanlage am TIWAG/TINETZ Mast Nr. 55, Gst.Nr. 673, 85016 Kosten.

Der Weg (ca. 45 Meter laut beiliegendem Lageplan) für die Zufahrt erfolgt u.a. über Grundstück Nr. 617/3 KG Kosten im Eigentum der Gemeinde Assling. Die Magenta Telekom Infra GmbH anbei ersucht um Abschluss einer Wegenutzungsvereinbarung, die als Anlage beigeschlossen ist.

Für diese Wegnutzung wird eine Abgeltung in Form einer Einmalzahlung von EUR 300,00 gewährt. Diese setzt sich wie folgt zusammen:

- Wegenutzung Laufzeit 20 Jahre, Laufmeter Weg ca. 45 Meter
- € 297,00 - Nutzung Laufmeter Weg pro Jahr € 0,33

Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, über den in der Natur verlaufenden Weg auf dem Grundstück Nr. 617/3 KG Kosten im Eigentum der Gemeinde Assling die beiliegende Wegenutzungsvereinbarung zu genehmigen.

Für diese Wegnutzung wird eine Abgeltung in Form einer Einmalzahlung von EUR 300,00 gewährt und wird dieser Einmalzahlung ebenso einstimmig genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 8: Beratung und Beschlussfassung über das Ansuchen von Herrn Erwin Duregger um Anschluss einer Ferienhütte an den öffentlichen Schmutzwasserkanal

Der Bürgermeister bringt den Antrag von Herrn Duregger Erwin mit Eingang vom 08.02.2024 zur Kenntnis.

Der Leitungsverlauf bis zur Anschlussstelle ist im beiliegenden Lageplan dargestellt. Wie bei den bisherigen Ansuchen um Anschluss an den Schmutzwasserkanal sind die Kosten der Errichtung und Instandhaltung des Schmutzwasserkanals bis zur Trennstelle vom Antragsteller zu tragen. Unter diesen Voraussetzungen kann der Anschluss an den Schmutzwasserkanal gewährt werden, ohne dass der Gemeinde zusätzliche Kosten durch den Anschluss entstehen.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass der Anschluss an den öffentlichen Schmutzwasserkanal für Herrn Erwin Duregger grundsätzlich möglich ist. Der gesamte Leitungsverlauf laut beiliegendem Lageplan ist Herrn Duregger zuzurechnen.

Alle technischen Fragen für den Anschluss an die Trennstelle sind rechtzeitig mit dem Bauhof abzuklären.

Die Kosten der Errichtung und Instandhaltung des Schmutzwasserkanals bis zur Trennstelle ist vom Antragsteller Erwin Duregger zu tragen. Für die Umsetzung des Vorhabens ist das Vorliegen einer wasserrechtlichen Bewilligung Voraussetzung.

Für die Benützung des Öffentlichen Gutes der Gemeinde Assling ist nach Vorliegen der Bewilligung gesondert ein Ansuchen bei der Gemeinde Assling zu stellen.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 9: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke .22, 88 u. 89 KG Burg-Vergein - Andrea u. Robert Mairer

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich der Grundstücke 88, 89 und .22 KG Burg-Vergein folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung eines neuen Wirtschaftsgebäudes auf einer Teilfläche des Grundstücks 88 KG Burg-Vergein. Die bestehende Hofstelle, bestehend aus einem Wohnhaus, einem Kornkasten und einem Wirtschaftsgebäude steht auf Grundstück .22 KG Burg-Vergein. Da das bestehende Wirtschaftsgebäude auf einer Hangkrone sitzt und dieser Hang bereits 1965 abgesehen und seit damals leicht in Bewegung ist, kann eine Sanierung dort nicht zweckmäßig sein. Zudem sind die Platzverhältnisse beengt, weshalb ein Umbau, um den Tierhaltevorschriften entsprechen zu können, an dem Standort nicht umgesetzt werden.

Aus diesen Gründen, wird der Neubau eines Wirtschaftsgebäudes vorgesehen. Der Standort ist der nächstgelegene, aufgrund der Zufahrtssituation entsteht der Abstand zu den bestehenden Gebäuden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept ist der gegenständliche Bereich als Freihaltefläche Ökologie (FÖ) ausgewiesen, die bestehenden Hofgebäude als weiße Fläche festgelegt. Überörtliche Festlegungen bestehen keine.

Seitens der Wildbach- und Lawinerverbauung ist der Hang unterhalb des Wirtschaftsgebäudes auf Grundstück 89 KG Burg-Vergein durch Drainagen entwässert, wobei diese nicht betroffen werden.

Der Gefahrenzonenplan der Gemeinde Assling wurde überarbeitet und ist mit 31.1.2024 in der TIRIS eingepflegt worden. Im gegenständlichen Bereich befinden sich nach diesem Plan keine Gefahrenzonen, wobei der Bearbeitungsbereich genau entlang der westlichen Grundgrenze des Grundstückes 88 KG Burg-Vergein und parallel zur westlichen Grundgrenze des Grundstückes .22 KG Burg-Vergein in einer Entfernung von ca. 5,0 m abgegrenzt ist. Der Planungsbereich wird in der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplans ca. 2m von der talseitigen Wand des bestehenden Futterhauses abgegrenzt, d.h. jedenfalls innerhalb des Bearbeitungsbereichs im Gefahrenzonenplan.

Im Sinne der Festlegungen im örtlichen Raumordnungskonzept ist eine Sonderflächenwidmung für bestehende Betriebe außerhalb baulicher Entwicklungsbereiche und in Freihalteflächen Ökologie dann zulässig, wenn alternative Standorte nicht bestehen und nur in einem unbedingt notwendigen Ausmaß. Deshalb wird der Erschließungsbereich im Norden des Wohnhauses von der Sonderfläche ausgespart.

Gegenständlich wird dies wie folgt argumentiert:

Eine Erweiterung der bestehenden Hofstelle ist aufgrund der Topographie (Graben Richtung Westen) und der Erschließung nur Richtung Norden möglich. Zudem bedeutet dies eine Entwicklung in Richtung Siedlungsansatz, der sich wohl im Laufe der Zeit zu einem geschlossenen Siedlungsbereich entwickeln wird (baulicher Entwicklungsbereich „W 6“). Da die bestehende Hofzufahrt aufgrund erforderlicher Kurvenradien und der Geländeneigung nur im Bereich der bestehenden Abzweigung Wohnhaus-Wirtschaftsgebäude Richtung Norden abzweigen kann und dann möglichst direkt auf den Futtertisch zugefahren werden soll, ist eine Tiefe zwischen Landesstraße und Einfahrt notwendig, woraus, unter Berücksichtigung des erforderlichen Abstands zur Landesstraße eine Situierung relativ weit vom bestehenden Hofverband, Richtung Norden verschoben, notwendig ist. Dies begründet sich im Detail wie folgt:

Die geplante Größe des Wirtschaftsgebäudes beträgt 18,3 x 26,5 m, der dann Richtung Süden anschließende überdachte Auslauf ist 9,0 m lang, sodass der nicht überdachte Auslauf ebenfalls im Süden bzw. im Westen anschließt. Zudem verläuft hier ein Feld- und Waldweg, der ebenfalls berücksichtigt werden muss. Entsprechend der Topographie soll die Zufahrt zum, im Obergeschoß gelegenen Hallenstadel und Abstellraum für landwirtschaftliche Geräte im Osten (bergseitig) und zum Festmistlager und zur Garage für landwirtschaftliche Maschinen, welche im Untergeschoß situiert werden, im Westen (talseitig) erfolgen. Diese Manipulationsflächen werden aufgrund der erforderlichen Geländeänderungen und damit verbundenen möglichen baurechtlichen Relevanz in den Planungsbereich für die Sonderfläche einbezogen, wobei dies ohnehin aufgrund der erforderlichen Grenzabstände, zumindest talseitig, notwendig ist.

Aufgrund der sich im Süden verjüngenden Grundstücksbreite entsteht der Abstand vom bestehenden Hofverband von ca. 30 m.

Das Schutzziel (Freihaltefläche Ökologie) wird deshalb nicht verletzt, weil die Fläche großzügig im Sinne des Biotopverbunds ausgewiesen worden ist und diese Zielsetzung aufgrund der Randlage nicht verletzt wird.

Das Grundstück ist infrastrukturell voll erschlossen, sodass der Öffentlichkeit keine Kosten aus der Änderung des Flächenwidmungsplans erwachsen. Aufgaben und Ziele der örtlichen Raumordnung werden daher nicht verletzt, die Zulässigkeit im örtlichen Raumordnungskonzept scheint gegeben.

Derzeit ist noch der Vater von Andrea Mairer Grundeigentümer. Die Einholung einer Stellungnahme der Agrar Lienz ist notwendig, wenngleich die Agrar Lienz Planerin des künftigen Wirtschaftsgebäudes ist.

Folgende Beschlussfassung wird daher empfohlen:

Änderung des Flächenwidmungsplans im Bereich des Grundstückes .22 KG Burg-Vergein und im Bereich je einer Teilfläche der Grundstücke 88 und 89 KG Burg-Vergein von derzeit Freiland nach § 41 in künftig Sonderfläche Hofstelle nach § 44, beide TROG 2022, LGBl. 43/2022, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 78/2023.

Beschluss

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling einstimmig, gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idGF, den vom Planer AB Architektur-Raumordnung Mayr ausgearbeiteten Entwurf mit der Planungsnummer 705-2024-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Assling im Bereich der Gste 88, 89, .22 KG 85008 Burg-Vergein (zur Gänze/zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes vor: Umwidmung

Gst .22 KG 85008 Burg-Vergein rund 710 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 88 KG 85008 Burg-Vergein rund 2205 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gst 89 KG 85008 Burg-Vergein rund 261 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle § 44 [iVm. § 43 (7) standortgebunden]

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 10: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/19 und 909/20 KG Oberassling - Gerald und Roland Theurl

Der örtliche Raumplaner gibt zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/19 und 909/20 KG Oberassling folgende Stellungnahme ab:

Geplant ist die Errichtung zweier Wohnhäuser. Im Zuge der Planung auf Grundstück 909/19 KG Oberassling ist aufgefallen, dass das Grundstück eine Größe von 608 m² aufweist und damit die zulässige Bauplatzgröße überschreitet.

Im Bereich des Grundstücks 909/19 KG Oberassling gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum von 02.07.2021. Darin ist eine Bauplatzgröße höchst von 602 m² festgelegt. Deshalb sollte mit Plandatum vom 17.10.2023 der Bebauungsplan geändert werden, wobei seitens des Planers auch eine Erhöhung der Höhenlage und der höchstzulässigen Gebäudehöhe auf Grundstück 909/19 KG Oberassling um ca. 40 cm gewünscht worden ist, jedoch unter Hinweis auf den Bebauungsplan auf Grundstück 909/20 KG Oberassling vom örtlichen Raumplaner abgelehnt worden ist.

Auf Grundstück 909/20 KG Oberassling gilt ein Bebauungsplan mit Plandatum vom 31.8.2022. Darin wird eine Höhenlage mit 1.214,20 m ü. MS (Molo Satorio, Trieste) festgelegt, die höchstzulässige Gebäudehöhe mit 1.217,70 m ü. MS. Damals wurde die Planung in Abstimmung mit dem örtlichen Raumordner angepasst und die Änderung des Bebauungsplans aufgrund der dann vorliegenden Einreichplanung erstellt. Vorgesehen war, dass das Haus talsteitig erschlossen wird, was bei dem Bauplatz aufgrund der Höhendifferenz zwischen dem Weg im Norden und im Süden möglich ist.

Nun wurde diese Planung jedoch verworfen und soll die Planung auf Grundstück 909/20 KG Oberassling an jene auf Grundstück 909/19 KG Oberassling angepasst werden. Damit ist die Argumentation für die Ablehnung der Erhöhung der Festlegungen von Oktober 2023 nicht mehr zutreffend.

Vorgeschlagen wird daher, den Planungsbereich auf beide Grundstücke 909/19 und 909/20 KG Oberassling zu erweitern, den im Oktober beschlossenen Entwurf zur Änderung des Bebauungsplans auf Grundstück 909/19 aufzuheben und ein neues Verfahren zu starten.

Nun wird die Höhenlage und der höchstzulässige Gebäudehöhe auf Grundstück 909/19 KG Oberassling um ca. 50 cm erhöht, auf Grundstück 909/20 KG Oberassling dieselbe Höhenlage und dieselbe höchstzulässige Gebäudehöhe festgelegt. Die Höhenlage wird daher nun für

beide Grundstücke mit 1214,60 m ü. MS. festgelegt, die höchstzulässigen Gebäudehöhe mit 1218,10 m ü. MS.

Die Anzahl der oberirdischen Geschoße und die höchstzulässige talseitige Wandhöhe werden entsprechend dem gültigen Bebauungsplan auf Grundstück 909/20 festgelegt, die zulässige Geländehöhen entsprechend in drei Abschnitten (Gel-1 mit 1.207,00 m ü. MS im Bereich des Grundstücks 909/19, Gel-2 mit 1.209,00 m ü. MS im Südwesten des Grundstücks 909/20 und Gel-3 mit 1.210,00 m ü. MS im Osten).

Zu Grundstück 909/21 KG Oberassling wird eine Baugrenzlinie mit einem Abstand von 3,0 m zur Grundstücksgrenze festgelegt. Dies steht insofern nicht im Widerspruch zum TROG 2022, als es sich bei Grundstück 909/21 aufgrund seiner Größe und Topographie um ein unbebaubares Grundstück handelt.

Durch die Festlegungen kann eine Beeinträchtigung des Orts- und Straßenbildes vermieden werden.

Folgende Beschlussfassungen werden daher empfohlen:

- Aufhebung des Gemeinderatsbeschlusses vom 31.10.2023 zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 909/19 KG Oberassling;
- Beschluss des Entwurfs zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich der Grundstücke 909/19 und 909/20 KG Oberassling entsprechend dem Planentwurf von archMAYR^{ro}, 9920 Sillian 99.

Beschluss 1

Auf Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, den Gemeinderatsbeschluss vom 31.10.2023 zur Änderung des Bebauungsplans im Bereich des Grundstücks 909/19 KG Oberassling aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss 2

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Assling gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 - TROG 2022, LGBl. Nr. 43, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB. Nr. 62/2022, den von DI Wolfgang Mayr ausgearbeiteten Entwurf vom 15.02.2024, Zl. D/5568/2024, über die Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste 909/19 und 909/20 KG Oberassling durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 12: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Anträge

Aufgrund der Dringlichkeit stellt der Bürgermeister den Antrag, nachfolgende Punkte nachträglich als eigene Tagesordnungspunkte auf die Tagesordnung zu geben.

Als TOP 12:

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3389/2023 KG Thal und GZ 3389/2023 KG Schrottendorf, DI Neumayr vom 06.09.2023 - Geh- u. Radweg Thal-Aue bis Thal-Römerweg

Als TOP 13:

Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend des Fußgängersteiges über die Drau in Thal-Wilfern

Als TOP 14:

Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von zusätzlicher Ausstattung für das neue Fahrzeug für den Bauhof

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die vorgenannten Tagesordnungspunkte auf Grund der Dringlichkeit nachträglich auf die Tagesordnung zu geben.

Anfragen

GR Richard Walder hält fest, dass er eine Fotodokumentation über weggeworfene Hundekotbeutel im Bereich von Waldflächen in Oberassling hat. Der Bürgermeister bittet um direkte Übermittlung der Fotos, damit auf diesen Missstand hingewiesen werden kann.

Allfälliges

Der Bürgermeister berichtet kurz über die Anzahl der Veranstaltungen, die im Gemeindezentrum im Kalenderjahr 2023 stattgefunden haben. Dies deshalb, da anscheinend Gerüchte kursieren, dass dort keine Veranstaltungen stattfinden.

Der Bürgermeister berichtet auch kurz über den Wunsch der Verwaltung, die Wahlsprengel zu reduzieren. Nach kurzer Beratung wird dieser Wunsch abgelehnt.

Information betreffend der Errichtung eines Steiges im Bereich der Drau in Mittewald: es gibt für eine Errichtung nur Fördermittel, wenn dies eine komplette Neuerrichtung ist.

Alltagsradweg: von Thal – Korbinian bis Thal-Wilfern; eine Sanierung bzw. ein Ausbau möglich; es gibt bis Ende 2026 die Möglichkeit, eine 80%-ige Förderung für dieses Vorhaben zu lukrieren.

Gemeindeeinsatzleitung: die Konstituierung hat bereits stattgefunden; es besteht die Möglichkeit mit Einbeziehung des Landes ein Planspiel zu organisieren. Es wird diesbezüglich ein Terminvorschlag erfolgen.

Auslieferung Gemeindezeitung Achse:

Kraler-Bergmann Helmut stellt künftig den Osttiroler Boten und die Achse nicht mehr zu. Es wird deshalb vorgeschlagen, dass mit Pitterle Gerhard ein Gespräch geführt wird, ob dieser bereit ist diese Aufgabe zu übernehmen. Sonst bleibt lediglich die Möglichkeit der Postzustellung – dies bedeutet eine Verzögerung bei der Zustellung von ca. 1 Woche.

Vermietung altes FF-Gebäude in Thal:

Es wurden mit Markus Schneider (protec-s) noch Details geklärt und wurde diesem bereits ein Mietvertragsentwurf zugesendet. Das Gebäude wurde bereits ausgeräumt.

Bekanntgabe der Termine für die nächste Gemeindevorstandssitzung und Gemeinderatssitzung:

Gemeindevorstand: am 04.03.2024 um 18.00 Uhr

Gemeinderat: am Di. 26.03.2024 um 19.30 Uhr, danach gemeinsames Essen im Gasthof Aue

Zu Top 13: Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung der Vermessungsurkunde GZ 3389/2023 KG Thal und GZ 3389/2023 KG Schrottendorf, DI Neumayr vom 06.09.2023 - Geh- u. Radweg Thal-Aue bis Thal-Römerweg

Der Amtsleiter berichtet, dass die Vermessungsurkunde für die Durchführung des Kaufvertrages mit der Asfinag bereits fertig gestellt wurde und bereits alle notwendigen Unterschriften für die Vermessungsurkunde bereits eingeholt waren.

Der Beschluss für den Ankauf der Teilflächen von der Asfinag wurde mit GR-Beschluss vom 10.01.2023 gefasst. Dieser lautet:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, folgende Teilflächen der ASFINAG anzukaufen:

EZ	Grundbuch	Gst.Nr.	ca. Fläche m ²	EUR je m ²	EUR gesamt
EZ 30	85036 Thal	166/2 TF1	ca. 253 m ² *)	€ 10,--	€ 2.530,--
		166/2 TF2	ca. 95 m ² *)	€ 10,--	€ 950,--

*) das tatsächliche Flächenausmaß steht erst mit Vorliegen des Teilungsplanes fest

Das tatsächliche Flächenausmaß wird durch einen Geometer ermittelt und gleichzeitig mit diesem Beschluss wird diese Vermessungsurkunde zur Durchführung genehmigt. Die Kosten der Vertragserrichtung sowie alle mit der Eigentumsübertragung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Assling.

Es ist nun notwendig, einen Beschluss über die Durchführung der nun angepassten Vermessungsurkunden zu fassen, da sich zwischenzeitlich die Fläche der Gp. 301/1 in der KG Thal geändert hat und der bereits beschlossene Vertrag mit der Asfinag mit den alten Vermessungsurkunden nicht verbücherbar ist.

Der Bürgermeister stellt den Antrag an den Gemeinderat, über die vorliegenden Urkunden einen Beschluss zu fassen.

Beschluss zur Urkunde GZ 3389/2023, KG Thal

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung der Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 06.09.2023, GZ. 3389/2023, Plannummer 3389_23-5aT zu genehmigen.

Das Trennstück 1 des Grundstücks Gp.168, KG Thal, mit einem Flächenausmaß von 108 m² wird von der Gemeinde Assling an das Land Tirol (Landesstraßenverwaltung) zur Gp. 301/1, KG Thal übertragen.

Weiters wird das Trennstück 2 des Grundstücks Gp.166/2 KG Thal mit einem Flächenausmaß von 389 m² von der Asfinag an die Gemeinde Assling in die künftige Gp. 409, KG Thal übertragen.

Gleichzeitig mit diesem Beschluss wird für die Trennstücke 1 und 2 der Gemeingebrauch festgelegt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Beschluss zur Urkunde GZ 3389/2023, KG Schrottendorf

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die grundbücherliche Durchführung der Teilungsurkunde des Dipl.-Ing. Rudolf Neumayr vom 06.09.2023, GZ. 3389/2023, Plannummer 3389_23-5aT zu genehmigen.

Dabei wird das Trennstück 3 der Gp. 605 (Flächenausmaß von 80 m²) im Eigentum des Landes Tirol (Landesstraßenverwaltung) an die Gemeinde Assling zu Gp. 606, KG Schrottendorf übertragen.

Das Trennstück 4 (Flächenausmaß von 219 m²) des Grundstücks 606 KG Schrottendorf im Eigentum der Gemeinde Assling wird an das Land Tirol (Landesstraßenverwaltung), Gp. 605, KG Schrottendorf, übertragen.

Gleichzeitig mit diesem Beschluss wird festgelegt, dass für die Trennstücke 3 und 4 dieser Urkunde der Gemeingebrauch festgelegt wird.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 14: Beratung über die weitere Vorgehensweise betreffend des Fußgängersteiges über die Drau in Thal-Wilfern

Der Bürgermeister berichtet von Wünschen der Wiedererrichtung des Steges von Gemeindegürgern, die im Nahbereich Thal-Wilfern (Radwegbrücke auf Gst. 427, KG Unterassling) leben. Laut Auskunft des Wasserbauamtes muss die Gemeinde Assling die Kosten für eine allfällige Wiedererrichtung übernehmen. Sollte dies nicht zeitnah erfolgen, werden auch die

Brückenköpfe wider abmontiert. Die Kosten wurden von DI Walter Hopfgartner mit ca. EUR 80.000,00 beziffert – dies wäre aber nur eine Annahme. Der Steg wurde im Zuge der Errichtung des Flussbauprojektes demontiert und soll nicht wieder hergestellt werden. Die Widerlager und Pfeiler sowie der Stahlträger sind vor Ort noch erhalten.

Die Kosten der Wiedererrichtung sind dabei den Anwesenden die wichtigste Entscheidungsgrundlage. Nach Beratung wird vorgeschlagen, dass das Flussbauamt die tatsächlichen Kosten für die Wiedererrichtung der Gemeinde Assling mitteilen soll, damit eine Entscheidung getroffen werden kann. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dass eine Anfrage an das Baubezirksamt, Fachbereich Wasserwirtschaft, bezüglich der tatsächliche Kosten einer allfälligen Wiedererrichtung durch die Verwaltung erfolgt.

Abstimmungsergebnis:

Ja:	13
Nein:	0
Enthaltung:	0
Befangen:	0

Zu Top 15: Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von zusätzlicher Ausstattung für das neue Fahrzeug für den Bauhof

Der Bürgermeister berichtet, dass für den Ankauf des neuen Fahrzeuges für Bauhof (VW T) für das Zubehör keine Budgetmittel vorgesehen sind. Die Kosten für das Zubehör werden vom Bauhof auf ca. EUR 8.000,00 geschätzt. Der Bürgermeister stellt den Antrag, darüber einen Beschluss zu fassen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, für den Ankauf von Zubehör für das Fahrzeug VW T Kosten idHv. EUR 8.000,00 zu genehmigen.

Es folgen keine Wortmeldungen mehr, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 21.55 Uhr.

gez. Reinhard Mair
Vorsitzender

gez. Mag. (FH) Florian Müller
Protokollführer

gez. Franz Kirchmair

gez. Thomas Lukasser